Baudirektion
Kanton Zürich

ARV/ **429** /2000

VERFÜGUNG

vom 14. April 2000

Baudirektion
Kanton Zürich TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Kilchberg 0135-0033

Kilchberg. Quartierplan Bächler, Teilrevision

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 2. März 1999 setzte der Gemeinderat Kilchberg die Teilrevision des Quartierplanes Bächler fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 12. März 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen den Festsetzungsbeschluss erhobener Rekurs wurde am 7. Dezember 1999 von der Baurekurskommission abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 9. Februar 2000 wurde gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 28. Februar 2000 ersucht der Gemeinderat Kilchberg um Genehmigung der Vorlage.

Die Revision betrifft die Regelung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Grundstückzufahrten im Gebiet des Bächlerweges sowie die Erstellung einer Verbindungsstrasse von der Bächlerstrasse zum Bächlerweg.

Das Beizugsgebiet des Revisionsverfahrens wird im Nordosten durch die Rigistrasse, im Südosten durch die Schlimbergstrasse, im Südwesten durch die Stockenstrasse und im Nordwesten durch die Hornhaldenstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Kilchberg.

Die strassenmässige Erschliessung wird wie folgt geregelt: Das Grundstück Kat.-Nr. 1647 wird von der Rigistrasse her erschlossen. Die rückwärtigen Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 2821, 2820, 2775, 3676 und 533/3671 werden über den Bächlerweg an die Bächlerstrasse erschlossen. Die Zufahrt zum Grundstück Kat.-Nr. 4343 wird mit einer Dienstbarkeit über das Grundstück Kat.-Nr. 4344 gesichert.

Durch die Erstellung der Verbindungsstrasse vom Bächlerweg zur Bächlerstrasse wird der Bächlerbach, öffentliches Gewässer Nr. 1, zusätzlich auf eine Länge von rund 3 m einge-

dolt. Für diese Verlängerung des Durchlasses ist eine wasserrechtliche Konzession erforderlich, welche in Aussicht gestellt wird. Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, die Projektunterlagen einzureichen. Die Böschungen im Bereich der Bachkorrektur dürfen nicht steiler als 2:3 (H:L) sein.

Die Quartierplanrevision regelt ferner die Kostenübernahme für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Zufahrtsstrasse, Anpassung des Bächlerbachprofiles und Parkplatz), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die vom Gemeinderat Kilchberg mit Beschluss vom 2. März 1999 festgesetzte Teilrevision des Quartierplanes Bächler wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten und im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Kilchberg z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	864.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00
Total	Fr.	912.00

(Konto 8300.43100000
Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Kilchberg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 14. April 2000
000374/Oki/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug: